

- > An den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
- > Geschäftsbereich Umwelt, Grünflächen und Geodaten
- > Herr Rothgang, Frau Mölleken
- > Große Flurstraße 10
- >
- > 42275 Wuppertal Mettmann, 26.02.2004
- >
- >
- >
- > Landschaftsplan Wuppertal-Nord
- > Formulierung der Unberührtheitsklausel in den textlichen Festsetzungen
- >
- >
- > Sehr geehrte Frau Mölleken, sehr geehrter Herr Rothgang,
- >
- > im Nachgang zur Sitzung des Landwirtschaftsbeirats am 12.02.2004
übersenden
- > wir Ihnen den Formulierungsvorschlag zur Unberührtheitsklausel bezogen auf
- > die Landwirtschaft:
- >
- >
- > "Nicht verboten ist:
- > die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
- > sofern die Bewirtschaftung gemäß der guten fachlichen Praxis erfolgt."
- >
- > Damit besteht die Möglichkeit, Fruchtfolgewechsel und den Austausch
- > einzelner Kulturen ohne bürokratischen Aufwand vorzunehmen. Damit bliebe
den
- > Betrieben die in der Praxis und zur Weiterentwicklung erforderliche
- > Flexibilität erhalten. Die Erstellung eines "Landwirtschaftskatasters"
- > hingegen, wie in der Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und
- > Bedenken der Kreisbauernschaft Mettmann geäußert, würde durch eine
- > Zementierung und durch enormen Verwaltungsaufwand zu unverhältnismäßigen
- > Ergebnissen führen, wäre überdies wohl nicht praktikabel. Die
- > Beschlussvorlage ist daher zu ändern.
- > (Der Erläuterungstext kann dann um den Passus mit der "guten, fachlichen
- > Praxis" gekürzt werden - kann aber wegen der klarstellenden Bezugnahme auf
§
- > 5 BNatSchNeuregG und § 17 BBodSchG aus meiner Sicht durchaus auch bestehen
- > bleiben.)
- > Zu begrüßen wäre es ferner, wenn auch hinsichtlich des Anbaus von
- > Sonderkulturen in Naturschutzgebieten eine Ausnahmeregelung entsprechend
der
- > Regelung zum landwirtschaftlichen Bauen aufgenommen werden könnte oder man
- > insgesamt von dem Verbot absieht.
- >
- > Ich weise darauf hin, dass sich die Anforderungen an die
landwirtschaftliche
- > Bewirtschaftung hinsichtlich des Umweltschutzes im Rahmen der Reform der

- > gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP-Reform) noch verschärft werden. Es
- > tritt hinzu, dass sich die EU-Kontrollen im Rahmen der GAP-Reform der
- > Einhaltung der Umweltstandards noch verschärft werden, so dass eine
- > Gefährdung der Umwelt durch die Landwirtschaft immer unwahrscheinlicher
- > wird.
- >
- >
- > Nach Rücksprache mit Kollegen aus der Gesellschaft für Agrar- und
- > Umweltrecht besteht dort - wie auch bei uns - einhellig die Auffassung,
- dass
- > die Unberührtheit der bisherigen Bewirtschaftung auch für den/die
- > Rechtsnachfolger gilt, somit objektbezogen ist und sich nicht auf den
- > Rechtsinhaber zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Landschaftsplans
- > bezieht.
- > Die Erläuterungen sollten daher um folgenden, rein deklaratorisch zu
- > verstehenden Satz ergänzt werden:
- >
- > "Die Bewirtschaftung im bisherigen Umfang bleibt auch für den / die
- > Rechtsnachfolger von den Verboten unberührt."
- >
- >
- > Mit der Übernahme dieser Formulierungen wäre den Landwirten sehr geholfen
- > und ihnen zudem eine wichtige Befürchtung genommen. Im Gegenzug ist ein
- > "Minus" für den Natur- und Landschaftsschutz durch die geringfügige
- > Veränderung in der Praxis unseres Erachtens nicht zu befürchten.
- >
- > Für Rückfragen stehen ich gerne zur Verfügung. Sofern Sie noch
- > Erörterungsbedarf sehen, bin ich heute entweder im Büro unter 02104 /
- 22181
- > oder mobil unter 0170 / 3450579 zu erreichen.
- >
- > Mit freundlichen Grüßen
- > Im Auftrag
- >
- > gez.
- > Ass. iur. Stibbe
- > Kreisverbandsdirektor
- >
- >